

Statuten

für

sämmtliche Mitglieder

der

unter dem Namen:

Die wohlthätige Beysteuer,

in Riga

im Jahre 1822

errichteten

Kranken- und Begräbnißkasse.

.....

534/3

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Riga, den 5. December 1822.

Oberlehrer Keußler,
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

Est. A



24125

243494572

Edel und gut ist es, wenn Menschen sich vereinigen, um wohlthätig ihren Nebenmenschen beyzustehen; und zumal, wenn Zeit und Umstände eintreffen, wo man auch mit Wenigem geholfen seyn kann. Ein kleiner Beytrag von mehreren Gliedern macht so viel aus, daß Einzelnen in ihren Leiden eine Unterstützung gegeben werden kann: sey es auch nur wenig, so mindert es doch den Gram des Herzens in bedrängter Zeit.

Dieser Gedanke vereinigte eine Gesellschaft, welche eine Stiftung begründen wollte, zu dem Zwecke: daß, wenn eines der Mitglieder krank würde, demselben in seiner Krankheit eine kleine Unterstützung zur Pflege gereicht, und bey Sterbefällen auch für die Beerdigung gesorgt werden solle. — Sie nannten diese Stiftung die wohlthätige Beysteuer, und setzten folgende Punkte hierüber, zur unabweichlichen Richtschnur für alle Theilnehmer dieser Anstalt, fest.

S. I.

Diese Gesellschaft soll demnach aus zweyhundert und dreyßig zahlenden Mitgliedern bestehen, wovon die ersten dreyunddreyßig die Stifter sind, und eine Committée ausmachen. Diese Committée wählt aus ihrer Mitte fünf Personen zu Vorstehern oder Administratoren, welche alle Geschäfte der Gesellschaft besorgen, und die Verwaltung derselben unter sich nach eigener Berabredung vertheilen. Einen unter sich wählen sie, durch Mehrheit der Stimmen, zum Wortführer und Präses der ganzen Gesellschaft; einen Zweyten zum Kassaführer, und Drey zu Schlüsselhabenden Vorstehern. Der kassaführende Vorsteher, bey welchem die Kasse mit dem vorrathigen Gelde aufbewahrt wird, muß nothwendig innerhalb der Stadt wohnen. Zur Aufbewahrung der vorrathigen Gelder und Dokumente wird ein Kasten angeschafft, welcher unter drey Schlössern verschlossen gehalten wird; und die drey Schlüsselhabenden Vorsteher theilen unter sich die dazu gehörigen drey verschiedenen Schlüssel. Diese drey mit den Schlüsseln versehenen Vorsteher müssen, bey jeder Eröffnung des Kastens, wenn Gelder empfangen oder ausgezahlt werden sollen, bey dem Kassaführer gegenwärtig seyn.

Dem Kassaführer werden einhundert Rubel S. M. zur Krankenpflege eingehändigt; wor-

über er Rechnung zu führen, und mit Quittungen zu beweisen hat, daß diese Summe ausgegeben ist. Alsdann werden ihm auf's neue wieder einhundert Rubel S. M. zu diesem Behufe eingehändigt. — Die Vorsteher haben alle Jahre, vierzehn Tage vor dem Stiftungstage, der ganzen Committée eine General-Rechnung abzulegen.

§. 2.

Wenn ein Stifter durch den Tod oder sonst abgeht, so ernennen die fünf Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft ein Mitglied an dessen Stelle, damit die Zahl der Stifter vollzählig bleibt. Wenn aber ein Vorsteher abgeht, so wird die Committée zusammenberufen, und innerhalb acht Tagen ein neuer Vorsteher gewählt.

§. 3.

Derjenige, welcher zum Vorsteher gewählt wird, darf zum ersten Male die Wahl nicht ablehnen; es sey denn, daß er Ursachen anführen könnte, welche von zehn Stiftern einstimmig als gültig anerkannt würden. Wer außerdem das Vorsteheramt nicht verwalten will, ist ohne Weitzereß, mit Verlust aller seiner bis dahin geleisteten Beyträge, ausgeschlossen.

§. 4.

Wey der Vorsteher-Wahl, welche alle zwey Jahre kurz vor dem Stiftungstage Statt finden

soll, sind drey, oder wenigstens zwey der bisherigen Vorsteher, als solche, von neuem auf zwey Jahre willig zu machen; sollten aber alle fünf Vorsteher willig seyn, zu bleiben, und die Gesellschaft hat wider sie nichts einzuwenden: so sollen dieselben auch wieder von neuem auf zwey Jahre bestätigt werden. — Wer zwey Jahre Vorsteher gewesen ist, kann die neue Wahl auf vier Jahre hinter einander ablehnen; es sey denn, daß derselbe, in Ermangelung eines tüchtigen Subjekts, von selbst willens wäre, das Vorsteheramt zu übernehmen.

S. 5.

In dieser Stiftung können — Militair-Per-
sonen ausgenommen — Civil-Beamte, Gelehrte,
Künstler, Kaufleute und Handwerker, gegen Er-
legung des Eintrittsgeldes von zwey Rubeln
und funfzig Kopcken S. M., und für ein
Exemplar der Statuten zwanzig Kop. S. M.,
Theilnehmer werden; jedoch darf Keiner dersel-
ben über funfzig Jahre alt seyn.

S. 6.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle
gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Um-
gange und nüchterner Lebensart seyn; auch soll
Keiner, der kränklich oder über funfzig Jahre
alt ist, in diese Stiftung aufgenommen werden.
Sollte Jemand, der sich als Mitglied dieser Ge-

sellschaft hat aufnehmen lassen, eine verborgene Krankheit verheimlicht haben, und es nach seiner Aufnahme sich findet, daß ihm solches bewußt gewesen, und er die Gesellschaft hintergangen habe: so soll derselbe ausgeschlossen werden, und in seiner Krankheit keine Unterstützung erhalten, auch seines Einkaufsgeldes und etwaiger Beyträge verlustig seyn.

S. 7.

Ein verheyrathetes Mitglied muß über das Alter und die Gesundheit seiner Ehefrau Beweis führen. Sollte es sich nach der Aufnahme finden, daß seine Frau über funfzig Jahre alt, und zu dieser Zeit schon krank gewesen sey, mithin die Gesellschaft hintergangen worden wäre: so soll die Frau keinen Antheil an dieser Stiftung haben, und für sie beym Absterben kein Beerdigungsgeld gezahlt, sondern nur der Mann allein als Mitglied betrachtet werden.

S. 8.

Wenn ein Mann, der Mitglied dieser Gesellschaft ist, krank wird, so muß derselbe solches sogleich bey dem Kassa-führenden Vorsteher anzeigen lassen, der dann veranstaltet, daß zwey von den Schlüssel-habenden Vorstehern, mit einem von dieser Gesellschaft angenommenen Arzte, sich zu dem kranken Mitgliede verfügen, um sich von seiner Krankheit zu überzeugen. Wenn nun

befunden wird, daß die Krankheit von Bedeutung ist, und sechs Tage gedauert hat, so werden am siebenten dem Kranken zu seiner Pflege zwey Rubel Silb.-M., gegen Quittung, zugebracht und ausgezahlt. Findet es sich, daß der Kranke bis dahin noch nicht genesen ist; so werden ihm, so lange die Krankheit dauert, wöchentlich zwey Rubel S. M. zugebracht, und gegen Quittung ausgezahlt. — Wenn aber eine Frau bey Lebzeiten ihres Mannes krank wird, so bekommt sie keine Verpflegungsgelder. Stirbt der Mann aber, und die Witwe bleibt Mitglied; so tritt sie in die Stelle des Mannes, muß dann die Krankenbeyträge bezahlen, und genießt dagegen auch, in Krankheitsfällen, die in diesem Paragraph festgesetzten Verpflegungsgelder.

S. 9.

Jedes Mitglied dieser Gesellschaft ist verpflichtet, alle drey Monate, und zwar am ersten Januar, am ersten April, am ersten Julius und am ersten Oktober eines jeden Jahres, einen Rubel S. M. zur Kasse beyzutragen; wovon die Kranken-Verpflegungsgelder gezahlt, und andere Bedürfnisse und Ausgaben bestritten werden.

S. 10.

Kein Mitglied dieser Gesellschaft hat, ehe und bevor es ein Jahr Mitglied gewesen ist, Ansprüche an die im 8ten S. festgesetzten Verpflegungs-

gelder zu machen: weil in dem ersten Jahre keine Unterstüzungs- und Verpflegungsgelder gezahlt werden können. Sobald aber Jemand schon ein Jahr lang Mitglied dieser Gesellschaft gewesen ist, und im zweiten Jahre ihm eine Krankheit zustößt: so hat er die im 8ten §. bestimmten Kranken-Verpflegungsgelder zu genießen.

§. II.

Wenn ein Mitglied, nach einem Jahre seiner Mitgliedschaft, das Unglück haben sollte, — wofür Gott Jeden behüten möge! — daß es sein Gesicht verlore, oder sonst an seinen Gliedmaßen so verlezet würde, daß es kein Gewerbe betreiben, und daher sich und die Seinigen nicht ernähren könnte: demjenigen soll jede Woche ein Rubel S. M. zur Unterstüzung gegeben werden, und er soll von allen Beyträgen befreyet seyn, bis er wieder zur Genesung gelangt ist. — Wenn aber ein Mitglied ein Jahr lang von irgend einer Krankheit heimgesucht werden sollte; so sollen, nach dieser Frist, die Stifter zusammentreten, und beschließen: was für den Hülfe-bedürftenden ferner gethan werden kann.

§. 12.

Es soll bey dieser Gesellschaft ein practicirender Arzt, — nach Vereinbarung, für eine jährlich zu zahlende Summe, — angenommen werden, welcher sich willig findet, die Besuche bey

den, in dieser Gesellschaft sich befindenden Kranken — gemeinschaftlich mit den im 8ten §. gedachten zwey Vorstehern — zu übernehmen, um die Krankheit zu beprufen. Die dem Arzte jährlich zu zahlende Summe wird auß der allgemeinen Kasse bestritten. Die Vorsteher haben übrigens die Pflicht auf sich, mit dem Arzte richtige Verabredung und Bedingungen auf's vortheilhafteste für diese Gesellschaft zu treffen, und einen richtigen Kontrakt mit demselben abzuschließen.

§. 13.

Da es der einstimmige Wunsch sämtlicher Stifter dieser Gesellschaft ist, daß keine obrigkeitliche Behörde belästiget werde, und bey sich ereignenden widrigen Vorfällen kein Prozeß Statt finden soll: so soll in Berathschlagung der Administratoren, die Mehrheit der Stimmen entscheiden. Sollten sich aber wichtige Zweifel ereignen, so sind selbige der ganzen Committée zu unterlegen, welche, nach vorhergegangener Beprufung, allendlich entscheidet, und keine Appellation alsdann weiter Statt finden soll.

§. 14.

Wenn ein Mitglied oder dessen Ehegattin mit Tode abgeht: so trägt ein jedes Mitglied, binnen vierzehn Tagen, funfzig Ropelen S. M. zu den Beerdigungskosten bey. Das Sterbehaus

bekommt einhundert Rubel Silber=M. innerhalb vierundzwanzig Stunden ausgezahlt; der Ueberschuß aber dient zur Bestreitung der Kosten, und der Ueberrest fließt in die Kasse.

§. 15.

Es wird bey dieser Gesellschaft ein Mitglied ausgemittelt, welches sich willig findet, gegen hinlängliche Sicherheit, das Kassireramt zu übernehmen. Dieses hat alsdann nicht allein die Obliegenheit der Einkassirung der Gelder, sondern auch allen sonstigen Bestellungen der Gesellschaft, die ihm durch die Vorsteher aufgetragen werden, pünktlich nachzukommen. Für jede Einkassirung werden ihm — die Beyträge mögen für eine Leiche, oder vierteljährige Beyträge zum Fond der Kranken=Verspfligungs-kasse seyn, — acht Rubel S. M. aus der allgemeinen Kasse gezahlt. Dazu ist der Kassirer noch freyes Mitglied der Gesellschaft, so lange, bis er diese übernommenen Verpflichtungen erfüllt; im Fall er aber die Einkassirung u. nicht länger mehr betreiben will oder kann, muß er, so wie jedes andere Mitglied, wieder die Beyträge zahlen, wenn er Theilnehmer dieser Gesellschaft bleiben will; oder er wird ausgeschlossen, und ein anderes Mitglied zum Kassirer willig gemacht.

Wird der Kassirer krank, so muß er für seine Rechnung ein anderes Mitglied, sein Amt zu

übernehmen, willig machen; jedoch mit Bewilligung sämtlicher Vorsteher. Befolgt er diesen Punkt nicht, so haben die Vorsteher die Verpflichtung, ihn von der Einkassirung zu entlassen, und ein anderes Mitglied zum Kassirer anzunehmen.

S. 16.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beyträge, sobald sie dazu aufgefordert werden, ungesäumt zu entrichten. Wer innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Anzeige, daß ein Sterbefall sich ereignet hat, oder der Zahlungstermin des vierteljährigen Beytrags zur Krankenkasse verflossen ist, nicht zahlt, ist ohne Weiteres, mit Verlust aller seiner schon geleisteten Beyträge, aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen.

S. 17.

Die Auszahlung der festgesetzten Unterstützungssumme von einhundert Rubeln S. M. zur Beerdigung, fängt sogleich nach dem ersten Stiftungstage an. Stirbt Jemand vor dem ersten Stiftungstage, so kann an die Kasse weiter keine Anforderung gemacht werden, als allenfalls wegen des Eintrittsgeldes, welches zurückgezahlt wird, wenn es schon entrichtet worden seyn sollte.

S. 18.

An den einhundert Rubeln S. M. Leichengeld, hat keine Konkursmasse und kein Gläubig-

ger Ansprüche zu machen: indem sie ausschließlich zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Hinterlassenen bestimmt sind.

§. 19.

Es stehet jedem Mitgliede frey, bey seinen Lebzeiten irgend eine Person zu bestimmen, die nach seinem Tode die ihm zukommenden einhundert Rubel S. M. empfangen soll, im Fall er selbst keine Frau oder Kinder hinterläßt. Jenem seinen ernannten Erben zeigt er den dormaligen Vorstehern schriftlich an, mit eigenhändiger Namens = Unterschrift, und übergiebt ihnen dieses Dokument persönlich, welches bey der Kasse aufbewahrt wird. Ohne diese gemachte Anzeige, besorgt die Gesellschaft die Beerdigung, und der Ueberschuß von den einhundert Rubeln S. M. fließt in die Kasse.

§. 20.

Die Witwe eines gewesenen Mitglieds bleibt Theilnehmerin, ohne neues Eintrittsgeld zu zahlen, wenn sie alle Beyträge zu entrichten sich verpflichtet. — Bleibt die Witwe Mitglied, so werden ihr, bey Krankheiten, nach dem 8ten §., die bestimmten Verpflegungsgelder gereicht; und nach ihrem Tode den Erben derselben, laut der im 14ten §. enthaltenen Grundsätze, die Beerdigungsgelder ausgezahlt; auch hat sie das Recht, bey ihrer Lebzeit, über diese Summe nach §. 19.

zu disponiren. Schreitet sie wieder zur Heyrath, so kann der Mann, unter der Bedingung des 5ten und 6ten §., sogleich ohne Ballotement, gegen Erlegung des Eintrittsgeldes von zwey Rubeln und funfzig Kopelen Silb.-M., Mitglied werden; die Beyträge der gewesenen Witwe, so wie auch die Verpflegungsgelder in ihrer Krankheit, hören alsdann wieder auf, weil sie nun auf den Mann übergehen.

§. 21.

Daß Absterben eines Mitgliedes, oder der Gattin desselben, muß dem Kassa-führenden Vorsteher innerhalb vierundzwanzig Stunden angezeigt werden; widrigensfalls die Zahlung zu spät erfolgen würde.

§. 22.

Im Fall einer Ehescheidung, bleibt der Mann Mitglied; die abgeschiedene Frau aber kann, wenn sie es begehrt, und die im 5ten und 6ten §. enthaltenen Bedingungen erfüllt, auch von untadelhafter Führung ist, allen Kandidaten vorgezogen, und bey der ersten Vakanz, durchs Ballotement, — nach erlegten zwey Rubeln und funfzig Kopelen S. M. Eintrittsgeld, und zwanzig Kop. S. M. für die Statuten, — Mitglied werden. Schreitet sie wieder zur Heyrath, so kann der Mann, der die abgeschiedene Frau ehelicht, und er die Bedingungen des 5ten und 6ten §.

erfüllt, sogleich ohne Ballotement in diese Stiftung als Mitglied eintreten; und die Zahlung der Beyträge, so wie auch die Kranken=Unterstützung, gehet eben so, wie im 20sten §., auf den Mann über.

§. 23.

Schreitet ein Mann, dem seine erste Frau gestorben ist, zur zweyten Ehe, und sollte das Unglück haben, auch diese Frau durch den Tod zu verlieren; so soll er alsdann aus der Kasse achtzig Rubel S. M. zum Begräbniß erhalten. Wenn er aber zum dritten Male heyrathet, und seine Frau stirbt; so soll er kein Recht mehr haben, für diese Leiche etwas zu fordern. Stirbt der Mann, so erhält die nachbleibende Witwe, zweyter oder dritter Ehe, die stipulirten einhundert Rubel S. M., und kann Mitglied werden, wenn sie zuvor das Eintrittsgeld mit zwey Rubeln und fünfzig Kopeken S. M. entrichtet, und die Beyträge fortzuzahlen sich verbindlich macht; auch genießt sie, statt des Mannes, die im 8ten §. festgesetzten Unterstützungs= und Verpflegungsgelder in ihrer Krankheit. Schreitet die Witwe aber wieder zur Heyrath, so kann ihr Mann, unter den Bedingungen des 5ten und 6ten §., bey der allerersten Vakanz Mitglied werden; und die Beyträge der gewesenen Witwe, so wie auch ihre Verpflegungs=

gelder, hören alsdann wieder auf, weil sie auf den Mann übergehen.

§. 24.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es solches vorher dem Kassa=führenden Vorsteher anzeigen, und bestimmen, wer für dasselbe die Beyträge bezahlen werde. Sollte Jemand dieses unterlassen, so hat er es sich selbst beyzumessen, wenn er, der nicht entrichteten Beyträge wegen, ausgeschlossen, und seiner früher schon geleisteten Beyträge verlustig erklärt wird.

§. 25.

Wenn ein Mitglied auf der Reise krank wird, so muß dieß entweder durch ein gerichtliches, oder glaubwürdiges ärztliches, Dokument erwiesen werden; wie auch, von welcher Art die Krankheit sey, und wie lange sie bereits gedauert hat. Mit diesem Zeugniß versehen, werden dem Mitgliede, bey seiner Zurückkunft, die im 8ten §. festgesetzten Verpflegungsgelder gegen Quittung ausgezahlt; aber ohne gerichtliche oder ärztliche Legitimation kann kein Abwesender auf die Auszahlung der Verpflegungsgelder rechnen. — Sollte ein Mitglied auf der Reise sterben, so muß ein gerichtliches Dokument seinen Tod beweisen; mit der Anzeige: an wen die Begräbnißgelder ausgezahlt werden sollen, im Fall das Mitglied keine Frau oder Kinder hinterlassen hätte. Wenn

aber ein abwesendes Mitglied seine Beyträge nicht gehörig entrichtet hat, wie es im 16ten §. festgesetzt ist: so können demselben auch keine Verpflegungsgeld- und Beerdigungsgelder zugestanden werden.

§. 26.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat, und dessen überführt wird, soll ausgeschlossen werden, und seiner Beyträge verlustig gehen. Dagegen bleibt die Frau, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil hat, und die festgesetzte Zahlung aller Beyträge auch für die Folgezeit leistet, im Besitz der Theilnahme an dieser Stiftung.

Desgleichen sollen, wenn ein Mitglied, es sey Mann oder Frau, das Unglück hätte, durch eine Krankheit den Verstand zu verlieren, und dadurch zum Selbstmörder würde, dem nachbleibenden Theile, wenn der Leichnam gefunden wird, die Beerdigungsgelder nach §. 14. ausgezahlt werden.

§. 27.

Da es im Frühjahre und Herbst zu beschwerlich ist, über die Duna, Hölmer und andere weite Wege, zu passiren; so wird denjenigen Mitgliedern, welche jenseits der Duna, auf den Hölmern und außerhalb der Pallisaden wohnen, zur Pflicht gemacht, Jemandem, der in der Stadt wohnt, die Besorgung der zu zahlenden Beyträge zu über-

tragen, und dem Kassa-führenden Vorsteher namhaft anzuzeigen: wer, unter jenen Umständen, für ein Mitglied, bey sich ereignenden Sterbefällen und vierteljährigen Beyträgen, die Zahlung leistet. Wer dieses unterläßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von dreyßig Kop. S. M., und das zweyte Mal in funfzig Kop. S. M.; wer aber zum dritten Male diesen Punkt verabsäumt, hat es sich alsdann selbst beyzumessen, wenn er, mit Verlust aller seiner schon geleisteten Beiträge, aus dieser Stiftung ausgeschlossen wird.

§. 28.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Committée zusammen zu berufen, darf Niemand ohne legale Ursache, die vorher einem der Vorsteher schriftlich angezeigt werden muß, — bey Strafe von einem Kubel S. M., — ausbleiben.

Für die Zusammenberufung der Committée werden dem Kassirer zwey Kubel S. M. aus der allgemeinen Kasse gezahlt.

Sollte Jemand, es sey Stifter oder Mitglied, sich weigern, die ihm zuerkannte Strafe zu erleiden: der soll, mit Verlust aller seiner schon geleisteten Beiträge, ausgeschlossen seyn.

§. 29.

Durch einstimmigen Beschluß der Gesellschaft, ist der hiesige Bürger und Schneidermeister, Herr

Johann Jakob Gottfried Meyer, als einer der ersten Stifter dieser Gesellschaft, für die derselben geleisteten Dienste, zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt, und von aller Zahlung der Beyträge befreyt worden. Es sollen ihm sowohl, als seiner Ehefrau, bey Eines oder des Andern Absterben, die im 14ten §. festgesetzten einhundert Rubel S. M. zur Beerdigung ausgezahlt werden. Auch sollen ihm bey seinen Lebzeiten sowohl, als nach seinem Tode an seine nachgebliebene Ehefrau, bey eintretenden Krankheiten, die im 8ten §. festgesetzten Verpflegungsgelder ausgezahlt werden.

§. 30.

Damit diese Gesellschaft immer vollzählig bleibet, so werden auch im Voraus Männer zu Kandidaten aufgenommen, und als Ergänzungsmitglieder einballotirt; bey einer entstehenden Vakanz rückt alsdann derjenige, welcher sich zuerst gemeldet und einballotirt worden ist, in die erledigte Stelle als zahlendes Mitglied ein.

§. 31.

Der Stiftungstag dieser Gesellschaft soll immer im November-Monat eines jeden Jahres, durch eine Mahlzeit, gefeyert werden, wobey aller Ueberfluß sorgfältigst zu vermeiden ist, und wobey den Vorstehern die Pflicht obliegt, für

den zu beobachtenden Anstand besonders zu wachen. Von dieser Mahlzeit darf, mit Ausnahme der Abwesenden und der Kranken, kein Mitglied, bey Strafe von funfzig Kopeken S. M., zurückbleiben. — Für die Mahlzeit, Aufwartung und Beleuchtung an diesem Abende, zahlt jedes Mitglied fünfundsiebenzig Kopeken Silber = Münze.

Endlich wollen wir, Stifter und Mitglieder dieser wohlthätigen Beysteuer, uns durch unsere Unterschriften Einer gegen den Andern verbinden: vorstehende einunddreyßig Punkte aus allen Kräften aufrecht zu erhalten; wir wollen dieselben weder selbst übertreten, noch verstaten, daß solche von einem Andern unter uns übertreten oder verletzt werden; vielmehr sollen diese Gesetze zur unabweichlichen Norm, für gegenwärtige und künftige Zeit, festgesetzt seyn und bleiben.

Gott, unser Schöpfer! der du Wohlgefallen an allem Guten findest; segne auch unsere Unternehmung! Schenke uns Gesundheit, und lasse Alles gedeihen, was wir in deinem heiligen Namen beginnen! Erhalte uns in beständigem Eifer und in aufrichtiger Treue gegen einander, damit wir diese Anstalt, unter deinem Schutze,

stets aufrecht erhalten mögen! Wir vertrauen
dir ganz, unsere Hoffnung bist du!

Riga, den 19. Oktober 1822.

Die Vorsteher:

Karl Gustav Bernsdorff.

Jakob Zeschke.

Christian Wilhelm Meyer.

Karl Heinrich Hoffmann.

Johann Christian Schieler.

Die Stifter.

Johann Jakob Gottfried Meyer.

Johann George Westenius.

Michael Prehn.

Martin Winckler.

Johann Janckwitz.

Joseph Büttner.

Michael Arendt.

Gotthilf Heinrich Kunzmann.

Karl Jakob Garz.
 Johann Friedrich Philip.
 Peter Christian Thomsohn.
 Jakob Johann Rothenburg.
 Alexander Niklas Derling.
 Karl Friedrich Laverenz.
 Johann George Lepke.
 Lars Adam Segerholm.
 Johann George Maß.
 Johann Friedrich Zeiß.
 Johann Daniel Bruns.
 Martin Klöß.
 Andreas Benjamin Nadolsky.
 Johann Gottlieb Keschloff.
 Johann Friedrich Richter.
 Christian Schimpcke.
 Adolph Ernst Keyher.
 Jakob David Wagler.
 Johann Zacharias Emme.
 Johann Christian Prestkondt.

Den 17. November 1822.

Vorgetragen: Gesuch der Stifter, der unter dem Namen: "Die wohlthätige Beysteuer" errichteten Kranken- und Begräbnißkasse, um Bestätigung der Statuten.

Da diese Statuten nichts Widersetzliches enthalten, so werden selbige hiermit obrigkeitlich bestätigt.

(L. S.)

H. Funzelmann v. Adlerflug,
Ober-Secretair.